

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG hier: Entsendung eines Mitglieds

A) SACHVERHALT

Nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern:

- a) dem der Bürgermeister/-in, der Stadt Heiligenhafen kraft Amtes,
- b) je einem weiteren Mitglied, der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen und
- c) weiteren durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen aus ihrer Mitte entsandten Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Sainte Laguë-Verfahren) bestellt werden.

Nach § 40 Abs. 4 Gemeindeordnung stimmt die Stadtvertretung bei Verhältniswahlen in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen ab. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Fraktion werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich auch dem Wahlvorschlag der Fraktion ergibt. Die Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat erfolgt mit relativer Mehrheit in offener Abstimmung nach § 39 GO.

Die vier Fraktionen in der Stadtvertretung im Jahr 2013 haben jeweils ein Mitglied für den Aufsichtsrat benannt, sodass lediglich ein weiteres Mitglied der Stadtvertretung nach diesem Verfahren zu bestellen war. Nach den eingereichten Listenwahlvorschlägen wurde seinerzeit der Listenwahlvorschlag der CDU mit Herrn Stadtvertreter Georg Rehse mit 9 Ja-Stimmen (Höchstzahl 18) berücksichtigt. Auf die Listenwahlvorschläge der SPD-Fraktion (Herr Stadtvertreter Dr. Theodor Siebel) entfielen 5 Stimmen, demnach Höchstzahl 10 und auf den Listenwahlvorschlag der BfH-Fraktion mit Herrn Stadtvertreter Schulz 4 Stimmen, entsprechend der Höchstzahl 8.

Herr Stadtvertreter Gerd Panitzki hat gegenüber Herrn Bürgervorsteher Grönwald mit Schreiben vom 5.2.2018 erklärt, sein Amt im Aufsichtsrat der Heiligenhafener Verkehrsbetriebe niederzulegen. Diese Erklärung wird mit Ablauf des 4. März 2018 nach den näheren Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG wirksam, sodass über die Entsendung eines weiteren Mitgliedes nach § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Gesellschaftsvertrages (siehe oben) zu entscheiden ist.

B) STELLUNGNAHME

Der Gesellschaftsvertrag der HVB sieht für einen derartigen Fall mit der Auflösung einer Fraktion keine speziellen Regelungen vor. Lediglich im § 9 Abs. 7 heißt es, dass sofern ein Aufsichtsratsmitglied ausscheidet, die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/-in entsendet. Nach Ansicht der Verwaltung sollte in Ermangelung anders lautender Regelungen im Gesellschaftsvertrag auf die insofern durch eine Analogie anwendbaren Regelungen der Gemeindeordnung zur Ausschussbesetzung im § 46 GO zurückgegriffen werden. Dort heißt es sinngemäß, dass sofern die Wahlstelle eines Mitgliedes eines Ausschusses während der Wahlzeit frei wird, die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach § 40 Abs. 3 gewählt wird. Die Regelung im § 40 Abs. 3 befasst sich mit dem sogenannten Meiststimmenverfahren; heißt: gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet dann das Los, dass der Bürgervorsteher zu ziehen hätte. Unberührt bleiben jedoch auch die Regelungen des § 46 Abs. 1 GO, wonach jede Fraktion verlangen kann, dass die Mitglieder eines Ausschusses durch Verhältniswahlen gewählt werden. In diesem Fall fände § 40 Abs. 4 GO Anwendung, indem die Stadtvertretung in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen abzustimmen hätte.

Alternativ könnte auch dem Gedanken gefolgt werden, die 2013 zur Abstimmung gestellten Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen zu berücksichtigen und die nächste Höchstzahl (siehe oben) zu berücksichtigen. Dies würde zu dem vorläufigen Ergebnis führen, dass der seinerzeitige Listenwahlvorschlag der SPD-Fraktion mit Herrn Stadtvertreter Dr. Theodor Siebel (2. Höchstzahl) zu berücksichtigen wäre, dieser jedoch durch seinen Mandatsverzicht aus der Stadtvertretung ausgeschieden ist. Da die Liste der SPD weitere Vorschläge nicht enthielt, der Vorschlag der BfH-Fraktion mit Herrn Stadtvertreter Simon Schulz die nächste Höchstzahl belegte, wäre auch eine derartige Besetzung durchaus denkbar. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass in § 1 Abs. 1 a der Gemeindeordnung in der derzeit gelten Fassung eine Bestimmung dergestalt aufgenommen wurde, dass, wenn einer Gemeinde Anteile an einer Gesellschaft (§ 102

GO) gehören, sie darauf hinwirken soll, dass die Gesellschaft Maßnahmen ergreift, die der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dienen. Dazu wird im Weiteren dann ausgeführt, dass die Maßnahmen darauf ausgerichtet sein sollen, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die für beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, Nachteile zu kompensieren, die vor allem Frauen als Folge der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erfahren, Entgeltgleichheit zwischen beiden Geschlechtern zu erreichen und eine paritätische Gremienbesetzung zu erzielen. Insbesondere zu der paritätischen Gremienbesetzung hat der 3. Senat des Obergerichtes in Schleswig Ende 2017 in einem kommunalrechtlichen Verfahren der Stadt Husum entschieden, dass das landesrechtliche Gleichstellungsgebot auch von einer Stadtvertretung zu beachten ist, wenn sie Vertreter/-innen in Gremien privatrechtlich organisierter Gesellschaften entsendet. Da insoweit sowohl die Gemeindeordnung wie auch das Gleichstellungsgesetz Anwendung finden, derzeit eine paritätische Besetzung im Aufsichtsrat der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG nicht gegeben ist (5 Männer, 1 Frau) müsste nach Ansicht der Verwaltung zwangsläufig eine Frau in den Aufsichtsrat entsandt werden. Da die Listenwahlvorschläge von 2013 dies jedoch ohnehin nicht vorsehen, sollte eine Entsendung aktuell nach der oben aufgeführten ersten Alternative mit dem Meiststimmenverfahren oder alternativ nach einem Fraktionsverlangen nach Verhältniswahl erfolgen und eine Stadtvertreterin in den Aufsichtsrat entsandt werden.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

In den Aufsichtsrat der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG wird Frau Stadtvertreterin bis zum Ablauf der Wahlzeit der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen entsandt.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	3/2.18
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	